

PÜHN

Rechtsanwälte

Mandantenrundschriften

März 2019

Gesellschaftsrecht

Geschäftsführer-/ Vorstandshaftung: Gesamtverantwortung versus Geschäftsverteilung/Ressortzuständigkeit

Weltruf-Urteil - BGH konkretisiert erstmals Überwachungspflichten innerhalb einer mehrgliedrigen Geschäftsführung/Vorstandes (BGH, Urt. 6. 11. 2018, II ZR 11/17)

Was macht eigentlich mein Geschäftsführerkollege? Hafte ich als technischer Geschäftsführer für Fehler des kaufmännischen Geschäftsführers (und umgekehrt)? Brauche ich eine Geschäftsordnung für die Aufgabenzuweisung innerhalb der Geschäftsführung; und unter welchen Voraussetzungen bin ich durch eine solche Geschäftsordnung geschützt?

Dies und weiteres im Rahmen der Geschäftsführerhaftung sind wichtige und für den einzelnen Geschäftsführer existenzielle Fragen, zu denen der BGH in der oben genannten Entscheidung Stellung bezieht. Hierbei stützen wir unsere Ausführungen nicht wie andere vordringlich auf den amtlichen Leitsatz der Entscheidung, sondern maßgeblich darauf, wie der BGH in dieser Entscheidung erstmals die Überwachungspflichten des nicht zuständigen Geschäftsführers konkretisiert und dabei einen strengen Maßstab anlegt.

A. Voraussetzungen einer Geschäftsverteilung oder Ressortaufteilung auf der Ebene der Geschäftsführung/des Vorstandes

Der BGH hat sich mit seiner Entscheidung von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes abgegrenzt und hält weder eine schriftliche noch eine ausdrückliche Geschäftsverteilung (auch sog. Geschäftsordnung) für zwingend erforderlich. Der amtliche Leitsatz der Entscheidung verleitet allerdings zu Ungenauigkeiten. Unter der Rn. 22 der Entscheidung heißt es, dass nicht *stets* eine schriftlich fixierte Verteilung der Aufgaben vorausgesetzt werde. Damit lässt der BGH Raum für Einzelfallentscheidungen. Auch bedürfe es nicht zwingend - so der BGH weiter - einer ausdrücklichen Vereinbarung. Vielmehr hält der BGH es nicht für ausgeschlossen, dass eine auf faktischer Arbeitsteilung oder stillschweigende Übereinkunft beruhende Ressortverteilung durch ihre tatsächliche Handhabung zu einer hinreichend klaren und eindeutigen Aufgabenzuweisung erstarkt (Rn. 26).

Wir bleiben selbstverständlich dabei! Bei einer Aufgabenteilung innerhalb eines mehrgliedrigen Geschäftsführergremiums (Vorstandes) sollte zwingend eine schriftliche Geschäftsordnung, legitimiert durch Gesellschafterbeschluss, vorhanden sein. Aber immerhin: Der BGH eröffnet im Falle der Inhaftungnahme eines Geschäftsführers Verteidigungsmöglichkeiten auch ohne schriftliche Dokumentation.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

1. Eindeutige, sachgerechte, vollständige und einvernehmliche Aufteilung aller Geschäftsführungsaufgaben
2. Fachliche und persönliche Eignung der Mitgeschäftsführer
(Achtung!: Die Personen, denen Aufgaben zugeordnet werden, müssen für die Erledigung fachlich und persönlich geeignet sein. Über die Eignung müssen sich die (auch nicht zuständigen) Geschäftsführer vergewissern. D.h. in der Übersetzung, ein Geschäftsführer muss seinen Geschäftsführerkollegen hinsichtlich dessen persönlicher und fachlicher Eignung überprüfen und fortlaufend überwachen! Hat er Zweifel, nützt ihm die Geschäftsverteilung für die Entlastung von einer persönlichen Haftung nichts! (... und das obwohl er regelmäßig keinen Einfluss auf die Auswahl und Bestellung weiterer Geschäftsführer/Vorstände hat!)
3. Gesellschafterbeschluss zur Legimitation der Geschäftsverteilung (strittig)
4. Schriftliche Fixierung oder ausdrückliche Vereinbarung der Aufgabenverteilung nicht stets erforderlich (aber dringend empfehlenswert!).

Zwischenergebnis: Liegen die Voraussetzungen für eine wirksame Geschäftsverteilung oder Ressortaufteilung auf der Ebene der Geschäftsführung/des Vorstandes vor, wandelt sich die Aufgabe des ressortunzuständigen Geschäftsführers/Vorstandes in diesem Bereich von einer operativen Geschäftsführungstätigkeit hin zu einer überwachenden Tätigkeit gegenüber Geschäftsführerkollegen. Erfüllt der nicht zuständige Geschäftsführer/Vorstand bei Vorliegen einer wirksamen Geschäftsverteilung auch hinreichend diese Überwachungspflichten haftet er mangels eigenen Verschuldens nicht auf Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

Wichtig ist deshalb zu wissen, wann erfülle ich ordnungsgemäß derartige Überwachungspflichten, um nicht selbst für Fehler meiner Geschäftsführerkollegen zu haften?

B. Voraussetzungen einer sorgfältige Überwachung

1. Wirksame Geschäftsverteilung oder Ressortverteilung auf der Ebene Geschäftsführer/Vorstand (siehe oben)
2. Sorgfältige Überwachung

Natürlich lässt sich der Sorgfaltsmaßstab nicht mit einer einzigen Definition einfangen und bleibt vom Einzelfall abhängig. Die hier besprochene Entscheidung des BGH erging zu einer Haftung des technischen Geschäftsführers für die Freigabe von Zahlungen in der Krise einer GmbH (§ 64 GmbHG).

Überwachen kann ich nur, wenn ich Informationen habe. Es reicht nicht, dass ich warte, bis Geschäftsführerkollegen aus deren Sicht relevante Informationen mir zukommen lassen. Die Rechtsprechung verlangt aktives Bemühen zur Erlangung der notwendigen Informationen. Notwendig sind Festlegungen zu einem Berichtssystem und zu regelmäßig stattfindenden Geschäftsführerbesprechungen zum Informationsaustausch (wöchentlich oder 14-tägig, institutionelle Verfestigung).

Einen Blick auf die Kontostände des Unternehmens hat der BGH in dem entschiedenen Fall genauso wenig, wie allein regelmäßig stattgefundene Geschäftsführerbesprechungen (in denen der kaufmännische Geschäftsführer bewusst Informationen unterschlagen hatte!) als hinreichend angesehen.

Der ressortunzuständige Geschäftsführer müsse sich auf der Basis des konkreten Inhaltes der regelmäßig stattfindenden Geschäftsführerbesprechungen und mit gezielten Nachfragen ein eigenes Bild über den Geschäftsbereich machen. Dies wird regelmäßig nur möglich sein, wenn solche mündlichen Auskünfte zumindest im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung mit den wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens abgeglichen werden, die - typischerweise auch in kleineren Unternehmen - beispielsweise in Form von betriebswirtschaftlichen Auswertungen vorliegen. Zur Kontrolldichte: Ob und mit welchen konkreten Maßnahmen eine Kontrolle innerhalb eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, lässt sich nur unter Würdigung der aus den Jahresabschlüssen ersichtlichen Geschäftszahlen der Schuldnerin und dem konkreten Vorbringen des Geschäftsführers dazu ableiten, dass er im Hinblick auf die zurückliegenden Geschäftszahlen und die Erkenntnisse von den aktuellen Geschäftsabläufen keinen Anlass hatte, weitergehende Kontrollen durchzuführen. Eine lediglich jährliche Kontrolle der Geschäftszahlen wird bei der Zuständigkeit eines Mitgeschäftsführers im kaufmännischen Bereich der Gesellschaft regelmäßig nicht genügen.

Auch die nicht mit kaufmännischen Angelegenheiten betrauten Geschäftsführer sind praktisch verpflichtet, selbst ein eigenes „Cockpit“ mit einigen unternehmensrelevanten Kennzahlen und regelmäßigen Prozessabläufen zu führen und zu verfolgen.

Fazit:

Wer bei einem mehrgliedrigem Geschäftsführer- oder Vorstandsgremium noch nicht über eine schriftliche Geschäftsordnung verfügt, sollte dies schnellstens nachholen! Der Informationsfluss zwischen den Gremienmitgliedern ist transparent und wirksam zu organisieren (Berichtssystem). Sorgfältiges (und dokumentiertes) Überwachen der Gremienkollegen dient dem eigenen Haftungsschutz. Diese Überwachungspflicht haben nichts mit „Augen zu und durch“ gemein. Der überwachende Geschäftsführer/Vorstand muss sich ein „Cockpit“ zusammenstellen, das ihm Plausibilitätskontrollen des jeweils anderen Bereichs ermöglicht.

Prof. Dr. Ray Junghanns
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)